

IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung)

Aufgrund § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl. H. S. 308), § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Sätze 1 - 3 und Satz 5, § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 5, § 6 Absätze 1 - 4, Absatz 5 Sätze 1 - 4 und Absatz 6 und § 18 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG - AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und § 44 Absatz 3 Satz 6 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom 23.11.2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. In § 2 Absatz 6 Satz 2 werden nach „Stadtwerke Wedel GmbH“ die Worte „oder anderen Versorgern“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Benutzungsgebühr auf 2,69 Euro geändert.
3. In § 3 Absatz 2, Buchstabe a, Nr. 1 und Nr. 2 wird die jährliche Grundgebühr auf 118,72 Euro geändert.
4. In § 3 Absatz 2, Buchstabe b, Nr. 1 und Nr. 2 wird die Gebühr für Regel- und Bedarfsabfuhr auf 116,70 Euro geändert.
5. In § 3 Absatz 2, Buchstabe c, Nr. 1 wird die Entsorgungsgebühr auf 10,54 Euro geändert.
6. In § 3 Absatz 2, Buchstabe c, Nr. 2 wird die Entsorgungsgebühr auf 22,08 Euro geändert.
7. In § 6 wird die Benutzungsgebühr auf 0,57 Euro geändert.
8. In § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 sowie Absatz 4 wird das Wort und das Datum „vom 05.12.2001“ gestrichen.
9. In § 8 Absatz 2 Buchstaben a) bis g) werden die Gebühren wie folgt geändert:

a) für Bauvorhaben bis 2 Wohneinheiten	193,00 Euro
b) für Bauvorhaben bis 5 Wohneinheiten	227,00 Euro
c) für Bauvorhaben bis 10 Wohneinheiten	261,00 Euro
d) für Bauvorhaben mit mehr als 10 Wohneinheiten	329,00 Euro
e) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	261,00 Euro
f) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	329,00 Euro

- g) für Grundstücke, die ein größeres verzweigtes Entwässerungssystem aufweisen 658,00 Euro.
10. In § 8 Absatz 3 wird die Zahl „1“ hinter dem Wort „Absatz“ durch die Zahl „2“ ersetzt und die Gebühr auf 34,00 Euro geändert.
11. In § 8 Absatz 4 Buchstaben a) bis d) werden die Gebühren wie folgt geändert:
- a) für Wohngebäude bis 10 Wohneinheiten 68,00 Euro
 - b) für Wohngebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten 136,00 Euro
 - c) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 68,00 Euro
 - d) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 136,00 Euro.
12. In § 8 Absatz 5 wird die Gebühr auf 34,00 Euro geändert.
13. In § 9 Absatz 2 wird die Gebühr auf 34,00 Euro geändert.
14. In § 9 Absatz 3 wird die Gebühr auf 34,00 Euro geändert.
15. In § 9 Absatz 5 wird die Gebühr auf 34,00 Euro geändert.
16. In § 9 Absatz 6 wird die Gebühr auf 34,00 Euro geändert.
17. In § 9 Absatz 7 wird die Gebühr auf 34,00 Euro geändert.
18. Der § 9 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
„Für die Genehmigung eines Antrages auf Zulassung eines Zwischenzählers wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben, die zusammen mit den Benutzungsgebühren erhoben werden kann.“
19. In § 9 Absatz 9 Satz 2 wird die Gebühr auf 19,00 Euro geändert.
20. In § 9 Absatz 10 wird die Gebühr auf 359,00 Euro geändert.
21. In § 9 Absatz 11 wird die Gebühr auf 40,00 Euro geändert.
22. In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Worten „ihre Bevollmächtigten“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wedel, den

7.12.2023

Stadt Wedel
Der Bürgermeister

Gernot Kaser

